

**Berufsunfallversicherung:
Sind Selbstständige
unfallversicherungspflichtig?**

07/2020

GRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Berufsunfallversicherung für Freie Berufe | 3 |
| <i>Die wichtigsten Berufsgenossenschaften für Freie Berufe im Überblick:.</i> | <i>5</i> |
| 1. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, Zeitarbeitsunternehmen, freien Berufe und besonderer Unternehmen | 5 |
| 2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) | 6 |
| 3. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) | 7 |
| Quellen..... | 10 |

Berufsunfallversicherung für Freie Berufe

Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich dort für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler zu einer Mitgliedschaft in ihrer Berufsgenossenschaft verpflichtet. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

Die Berufsunfallversicherung ist der fünfte Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung und ebenso eine **Pflichtversicherung** wie die anderen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung sind die nach „Gewerbezweigen“ gegliederten Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften versichern alle Arbeitnehmer gegen **Berufs- und Wegeunfälle**, sowie gegen Folgen von Berufskrankheiten. Für viele Selbständige gibt es die Möglichkeit, sich **freiwillig** zu versichern (§6 SGB VII).

Eine **Versicherungspflicht** besteht für Selbständige in jedem Fall, wenn Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ferner besteht bei einigen Freien Berufen ebenfalls eine Versicherungspflicht, die mit einer **Anmeldepflicht bei der Berufsgenossenschaft** innerhalb einer Woche einhergeht. Die Versicherungspflicht für Selbständige besteht z.B. für Logopäden, Physiotherapeuten, Kranken- und Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger. Mit der Aufnahme dieser Tätigkeiten muss eine Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erfolgen. Explizit befreit von der Versicherungspflicht sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) bietet über ihre Hotline Hilfe für die Zuordnung zu der jeweilig zuständigen Berufsgenossenschaften (0800 6050404). Eine Auflistung der wichtigsten Berufsgenossenschaften inklusive der ihr unterliegenden versicherungspflichtigen Berufe findet sich auf den folgenden Seiten.

Die **Höhe der Beiträge** zur Unfallversicherung, zu zahlen an die jeweilige Berufsgenossenschaft, ergibt sich aus den Kosten der Prävention, Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuzüglich Verwaltungskosten, den Arbeitsentgelten und Gefahrenklassen der Mitglieder. Die Berufsgenossenschaften gehen dafür zunächst in Vorleistung und ermitteln die jeweiligen Beitragsfüße rückwirkend durch

Umlegung der Aufwendungen auf alle Beitragspflichtigen. Dafür ist eine Entgeltmeldung der Beitragspflichtigen bis zu der gesetzlichen Frist, dem 11. Februar, nötig. Diese Meldung ist bei den meisten Berufsgenossenschaften über einen Online-Login möglich und verlangt auch eine Angabe der Anzahl der im Unternehmen Beschäftigten, der Höhe der gezahlten Entgelte und die durch die Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden. Allgemein berechnet sich der Beitrag dann als:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Beitragsfuß} \times \text{Gefahrklasse}}{1.000}$$

Wegen struktureller Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften besteht seit 2008 über das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) ein Lastenausgleichsystem, das in die Beitragsberechnung integriert wurde. Darunter werden Rentenlasten gemäß ihrer Verursachungsanteile auf die Berufsgenossenschaften verteilt. Der Anteil des gezahlten Beitrags zu diesem Lastenausgleich wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.¹

¹ http://www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/beitragsberechnung/index.jsp

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften für Freie Berufe im Überblick:

1. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, Zeitarbeitsunternehmen, freien Berufe und besonderer Unternehmen

Die VBG gehört wohl zu den wichtigsten Berufsgenossenschaften. Sie ist u. a. zuständig für folgende Freie Berufe:

Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Betriebs- und Volkswirte, sonstige Sachberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, sonstige Treuhand- und Beratungsgesellschaften, Architekten Ingenieure, Vermessungsingenieure, Technische Überwachungsvereine, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller und sonstige freie Berufe, Privatschulen und schulische Einrichtungen mit und ohne Lehrwerkstätten, Gymnastik-, Ballett- und andere Sportschulen², Künstler aus dem Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche.

Für selbständige Unternehmer besteht hier auch die Möglichkeit, sich **freiwillig** zu versichern.

Für das Jahr 2019 wurde der Beitragsfuß auf 4,60 € festgelegt. Der Mindestbeitrag für Kleinunternehmer beträgt 48,00 €. Der Beitragsfuß nach Lastenverteilung beträgt 2,0079 € wobei ein Freibetrag von 224.500 € Arbeitsentgelt gilt.³ Der Höchstbetrag des nachzuweisenden Entgeltes beträgt 120.000 €.⁴

Mehr Informationen erhalten Sie auf der Homepage der VGB oder über die Telefon Hotline.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Hauptverwaltung

Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

Tel.: (0 40) 51 46-0

Fax: (0 40) 51 46-21 46

www.vbg.de , kundendialog@vbg.de

² www.vbg.de

³ [Beiträge 2019](#)

⁴ [Entgeltnachweis 2020](#)

2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW gehört zu den Berufsgenossenschaften, die durch ihre Satzung (§ 3 SGB VII) die Versicherungspflicht für Unternehmer eingeführt hat. Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege sowie der Friseurbranche - auch geringfügig Beschäftigte und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten gehören dazu.

Zum Kreis der Pflichtversicherten gehören zum Beispiel Berufe, wie:

Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.⁵

Es gibt aber auch Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht für Unternehmer. Diese Ausnahmen ergeben sich aus dem Gesetz. Nach § 4 SGB VII Abs. 3 sind von der Versicherungspflicht befreit „selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker.“⁶ Hier besteht aber wieder die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Die BGW rechnet mit zwei Beitragsfüßen. Für das Jahr 2019 wurden festgelegt

- 1) für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Betriebe:
Beitragsfuß 1,94
- 2) für alle anderen Unternehmen: Beitragsfuß 2,06.⁷

Der aktuelle Mindestbeitrag liegt bei 40 €, der Lastenausgleich-Beitragsatz bei 9 Cent und der Freibetrag bei 224.500 €.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Telefon (040) 20 207-0

Telefax (040) 20 207-24 95

www.bgw-online.de , online-redaktion@bgw-online.de

⁵ www.bgw-online.de

⁶ www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_4.html

⁷ [Beitragssystem und Berechnung \(2019\)](#)

3. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse ist das Ergebnis von drei Fusionen. Daraus resultiert auch die jetzige Organisation innerhalb der Berufsgenossenschaft in unterschiedliche Branchenverwaltungen.

Die Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung ist zuständig für alle Berufe rund um die Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb von Printprodukten und Artikeln aus Papier. Die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen folgender Unternehmenszweige: Gasversorgung, Fernwärme- und Wasser- und Abwasserentsorgung. In Köln werden die Sparten Elektro, Feinmechanik betreut. Augsburg schließlich ist verantwortlich für die Branchenverwaltung Textil und Bekleidung.

Pflichtversichert nach Satzung sind:

Unternehmerinnen und Unternehmer der Textil- und Bekleidungsbranche sowie der Branchen Druck und Papierverarbeitung

Unternehmerinnen und Unternehmer aus Betrieben der Bereiche Feinmechanik und Elektrotechnik sowie Energie und Wasserwirtschaft sind versicherungsfrei und können sich freiwillig versichern.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein einheitlicher Gefahrtarif für die gesamte BG ETEM, der [hier](#) eingesehen werden kann.

Der aktuelle Beitragsfuß beträgt 2,82 € mit einem Lastenverteilungsentgelt von 2,02 € je 1.000 € Entgelt, wobei ein Freibetrag von 224.500 € besteht.⁸⁹

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Hauptverwaltung

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon (0221) 37 78- 0

Telefax (0221) 37 78-1199

info@bgetem.de

⁸ [Beitragsberechnung](#)

⁹ [Lastenverteilung](#)

Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon (0221) 37 78- 6111

Telefax (0221) 37 78- 26111

energiewasser@bgetem.de

Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung

Rheinstraße 6-8

65185 Wiesbaden

Telefon (0221) 37 78-1510

Telefax (0611) 131 - 8222

druckundpapier@bgetem.de

Branchenverwaltung Textil und Mode

Oblatterwallstraße 18

86153 Augsburg

Telefon: (0821) 31 59- 72 41

Telefax: (0821) 31 59- 27241

textil@bgetem.de

www.bgetem.de

Freiwillige Versicherung

Besteht für den Unternehmer keine Versicherungspflicht, ist es trotzdem zu empfehlen sich freiwillig bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. Dafür spricht ein erheblicher Versicherungsschutz, in etwa im selben Umfang wie ihn auch die pflichtversicherten Personen haben, bei relativ geringen Jahresbeiträgen. (Ausnahme: „Karenztage-Regelung“ beim Verletztengeld). Die Beiträge richten sich danach, welche Versicherungssumme der freiwillig Versicherte wählt und nach dem so genannten Gefahrarif bzw. der Gefahrenklasse. Dieser Gefahrarif ist von Branche zu Branche unterschiedlich.

Anzumerken ist, dass die unterschiedlichen Berufsgenossenschaften unterschiedliche Mindest- bzw. Höchstversicherungsgrenzen haben:

| Berufsgenossenschaft | Mindestversicherungs- summe | Höchstversicherungs- summe |
|---|--------------------------------|-------------------------------|
| Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) | 22.932 € | 120.000 € |
| Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) | 23.000 € | 96.000 € |
| Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse | 26.400 € | 84.000 € |

Stand 2020

Abschließend ist noch einmal zu betonen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Berufsunfälle, Wegeunfälle und Folgen von Berufskrankheiten. Für Unfälle in der Freizeit wäre eine private Unfallversicherung eine sinnvolle Ergänzung.

Quellen

Buchholz Goetz: Berufsunfallversicherung, in
www.ratgeber-e-lancer.de/090801.html. 22.07.2020

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):
<https://www.bgw-online.de>, aufgerufen am 22.07.2020.

https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Beitrag/Beitragssystem/Beitragssystem_node.html, aufgerufen am 22.07.2020

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
<http://www.bgetem.de/>, aufgerufen am 22.07.2020.

<https://www.bgetem.de/mitgliedschaft-beitrag/beitrag/lastenverteilung>,
aufgerufen am 22.07.2020

<https://www.bgetem.de/redaktion/mitgliedschaft-beitrag/dokumente-und-dateien/gefahrtaarif-der-bg-etem-gueltig-ab-2015>, aufgerufen am 22.07.2020

Bundesverband für Freie Berufe:
<https://www.freie-berufe.de/themen/soziale-sicherung/unfallversicherung-und-arbeitsschutz/>, aufgerufen am 22.07.2020.

Collrep, Friedrich von: Handbuch Existenzgründung; für die ersten Schritte in die dauerhaft erfolgreiche Selbständigkeit. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1998.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung:
<http://www.dguv.de/de/versicherung/index.jsp>, aufgerufen am 22.07.2020.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):
<http://www.vbg.de>, aufgerufen am 22.07.2020.

http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Mitgliedschaft_Beitrag/Beitragsf%C3%BC%C3%9Fe%202019.pdf?__blob=publicationFile&v=7, aufgerufen am 22.07.2020.

http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Mitgliedschaft_Beitrag/Anleitung%20zum%20Ausf%C3%BCllen%20des%20Entgeltnachweises.pdf?__blob=publicationFile&v=14, aufgerufen am 22.07.2020.

o.V.: Sozialgesetzbuch (SGB), in www.sozialgesetzbuch-sgb.de, aufgerufen am 22.07.2020.

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565 -0
Telefax: (0911) 23565-52
E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet: <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind. Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.